

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 27 (1951-1952)
Heft: 6

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

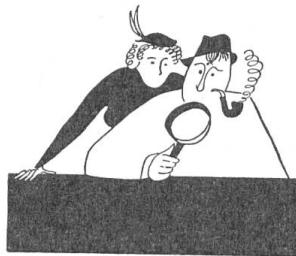
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Peter Dürrenmatt

FREIHEIT UND BINDUNG

Dem Schweizervolk wird im politischen Jahr 1952 ein ganzer Strauß von Volksabstimmungen beschert werden. Die Vorlagen, die unseres Urteils harren, sind, so verschieden sie im übrigen aussehen, doch alle auf einen gemeinsamen Nenner abgestimmt: Es geht bei ihnen um das Dilemma zwischen Freiheit und Bindung in den wirtschaftlichen Beziehungen. Die Ausgangslage bleibt dabei stets die gleiche: Wenn wir in der Schweiz, auf dem gleich klein gebliebenen Fleck Erde, auf dem vor hundert Jahren zweieinhalb Millionen Menschen ihr Auskommen hatten, heute die doppelte Zahl besser leben lassen wollen, so werden wir das nur vermögen, wenn wir den Schwachen gegenüber dem Starken schützen und die absolute Freiheit durch bindende Rücksichten eindämmen.

Die erste Volksabstimmung dieses Jahres, jene über das sogenannte «*Hotelbauverbot*», wird bereits entschieden sein, wenn unsere Zeilen im Druck erscheinen. Der Entscheid ist nicht besonders weittragend. Das Ja oder Nein des 2. März wird aber als Symptom nicht belanglos sein. Dieser Abstimmung folgt, ebenfalls im Frühjahr, die zweite über das *Landwirtschaftsgesetz*. Worum geht es hier? In aller Kürze gesagt, um den Versuch, dem knappen Fünftel an bäuerlicher Bevölkerung, das die Schweiz noch zählt, solche wirtschaftliche Existenzgrundlagen zu bieten, die es ihm möglich machen sollen, neben der fortschreitenden Industrialisierung unseres Landes selbstständig zu bestehen. Theoretisch könnte man sich ja auf den Standpunkt stellen, die Entwicklung gehe schicksalhaft gegen die Bauernschaft weiter. Es sei deutlich, daß sich an bestimmten Plätzen der Erde eine Art von Getreideindustrie herausgebildet habe, die auf riesigen Flächen mit größtem maschinellem

Aufwand Brotfrucht billig produziere und die übrige Welt ausreichend versorgen könne. Der Schweizer Bauer vermöge mit dieser Entwicklung nicht Schritt zu halten und müsse die Konsequenzen ziehen. In England habe es schließlich noch weniger Bauern als bei uns. Es gehört zum Wesen der schweizerischen Wirtschaftspolitik der vergangenen zwanzig Jahre, daß sie die Daseinsberechtigung wirtschaftlicher Minderheiten ausdrücklich anerkennt. Das Landwirtschaftsgesetz stellt einen Versuch dar, auch unsere Bauern als wirtschaftliche Minderheit zu schützen. Es will die bäuerliche Wirtschaftspolitik, wie sie seit 1939 (damals unter dem Eindruck der Kriegszeit) allmählich aufgebaut worden ist, zur gültigen bäuerlichen Wirtschaftspolitik erheben. Nachdem das neue Bodenrecht den Bauern gegen die Spekulation mit Grund und Boden geschützt hat, soll ihm das Landwirtschaftsgesetz Sicherungen vor unerwartetem Preiszerfall bringen und ihm gewisse Garantien bieten, daß er die Erzeugnisse seines Bodens, trotz ausländischer Konkurrenz, verkaufen kann. Das ist natürlich nur möglich, wenn die nichtbäuerliche Mehrheit der Stimmberichtigten bereit ist, die gewissen Opfer, die das für sie bedeutet, auf sich zu nehmen und die mit der Regelung verbundenen Eingriffe des Bundes auf die Gestaltung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu akzeptieren. Dabei dürfte für manchen die andere Überlegung dazu kommen, ob man in Bern die neuen Befugnisse, die man mit dem Gesetz erhalten wird, sinnvoll und mit Maß und Verstand anzuwenden gedenkt, nicht aber mißbräuchlich und überbordend. Die großen Parteien und die wichtigsten Wirtschaftsverbände der meisten außerbäuerlichen Wirtschaftsgruppen stehen für das Gesetz ein.